

BGer 5A 179/2020 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_179_2020

FR: TF 5A 179/2020 du 5 mars 2020

IT: TF 5A 179/2020 del 5 marzo 2020

Regeste

Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Aus der Eingabe geht ohne Weiteres ein Beschwerdewille hervor. Indes ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand der Beschwerdeführerin und die Notwendigkeit der verfügten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme dargelegt. Die Beschwerdeführerin setzt sich damit nicht auseinander, sondern schildert wie gesagt Episoden aus ihrem Leben und hält fest, es sei ihr einfach eine Beiständin bestellt worden und diese könne sogar ihre Konten sperren, was in Anbetracht der Umstände absurd sei. Ferner wird jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung in Abrede gestellt und festgehalten, die Wohnungssuche sei infolge von Widersprüchen blockiert.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.